Frster Abschnitt: Vorhereitung der Wahl

III. Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in der Fassung vom 1. August 2024

Inhaltsübersicht

§ 1	Wahltermin	
§ 2	Wahlausschuss – Bildung, Zusammensetzung	
§ 3	Wahlvorschläge	
§ 4	Wahlliste	
§ 5	Wahlort, Wahlzeit, Wahlart	349
Zweite	r Abschnitt: Durchführung der Wahl	
§ 6	Stimmabgabe zur Wahl	350
§ 7	Briefwahl	351
§ 8	Wahlhandlung	351
§ 9	Wahlergebnis – Feststellung, Mitteilung	352
Dritter	Abschnitt: Rechtsbehelfe gegen die Wahl	
§ 10	Einspruch und Beschwerde	352
§ 11	Nachprüfung durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat	353
Vierter	Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 12	Ergänzungs-, Neuwahl	353
δ 13	Inkrafttreten	354

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in der Fassung vom 1. August 2024

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich zu Art. 5 BayKirchStG und in Ausführung von Art. 13 GStVS die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese ab dem 1. August 2024 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin

Der Wahltermin wird unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 15 GStVS vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat festgelegt und mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2 Wahlausschuss – Bildung, Zusammensetzung

- (1) Acht Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an
 - der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle bzw. die ständige Vertretung,

- 2. zwei von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder und
- 3. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder.
- (3) Fehlt eines der Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3, so wählt das andere alle vier Mitglieder, fehlen beide Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 und 3, so bestimmt der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle bzw. die ständige Vertretung die Mitglieder des Wahlausschusses. Hierüber ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden¹, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss gibt durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, seine Zusammensetzung wie den Termin für die Kirchenverwaltungswahl bekannt und fordert die Wahlberechtigten auf, Kandidaten rechtzeitig vorzuschlagen.
- (2) Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein.
- (3) Ergibt sich aus der Summe der Wahlvorschläge eine Liste, die nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste erforderlichenfalls in der Weise, dass die Zahl der Bewerber wenigstens um 50 v. H. größer ist als die Anzahl der zu Wählenden.
- (4) Kann eine Vorschlagsliste nach Absatz 3 nicht gebildet werden, so erstellt der Wahlausschuss unter Berücksichtigung der eingegangenen Wahlvorschläge eine Vorschlagsliste mit mindestens der Anzahl der

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.



zu Wählenden. Hierüber ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vor Erstellung der Vorschlagsliste Mitteilung zu machen.

§ 4 Wahlliste

- (1) Von den Vorgeschlagenen ist vor Erstellung der Wahlliste die Erklärung einzuholen, sich zur Wahl zu stellen.
- (2) Der Wahlausschuss erstellt dann aus der Vorschlagsliste die Wahlliste. Für diese gilt § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) In der Wahlliste werden die Vorgeschlagenen nach Familienname, Vorname, Alter, Beruf und Wohnort in Buchstabenfolge aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis unterbleibt.
- (4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, auf die Dauer von drei Wochen und weist auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushangs hin.
- (5) Die Wahlliste ist auch in Filialkirchen ohne eigene Kirchenverwaltung zu veröffentlichen.
- (6) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen. Dabei sind gleichzeitig die Vorschriften für die Wahl in ihren Grundzügen bekannt zu geben.
- (7) Über Einsprüche gegen die Wahlliste entscheidet der Wahlausschuss.

§ 5 Wahlort, Wahlzeit, Wahlart

- (1) Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest.
- (2) Auf den Wahlort und die Wahlzeit ist im Rahmen der Gottesdienste hinzuweisen und durch Aushang im Bereich der Kirche allgemein zugänglich und deutlich sichtbar bekannt zu machen.

- (3) Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass ausreichende Gelegenheit zur Wahl, insbesondere vor und nach den Gottesdiensten, besteht. Der Wahlraum ist mindestens drei Stunden ununterbrochen offen zu halten.
- (4) Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§§ 6 bis 8).
- (5) Auf Antrag des Wahlausschusses kann mit schriftlicher Erlaubnis des (Erz-)Bischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2 bis 5). Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann die Durchführung der Wahl von Amts wegen ausschließlich als Briefwahl anordnen.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 6 Stimmabaabe zur Wahl

- (1) Sofern eine Liste der Wahlberechtigten nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung gemäß Art. 11 Abs. 2 GStVS auf einem Vordruck oder einer Wählerliste Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen durch amtliche Personalausweise oder auf andere geeignete Art nachzuweisen.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder (3) zu wählen sind. Sind mehr Stimmen als hiernach zulässig auf einem Stimmzettel abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf ist durch Aufdruck auf dem Stimmzettel hinzuweisen.
- Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen. In diesem Falle darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten ausfüllen.

§ 7 Briefwahl

- (1) Wähler erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
- (2) Der Briefwahlschein kann bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden.
- (3) Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Antragsteller einen
 - 1. Briefwahlschein,
 - 2. amtlichen Stimmzettel,
 - 3. Wahlumschlag und
 - 4. Wahlbriefumschlag ausgehändigt oder zugesandt.
- (4) Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (5) Am Wahltag werden die beim Pfarramt eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen werden.

§ 8 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, registriert die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, nimmt die Stimmzettel entgegen, fügt die Briefwahlstimmen bei und zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Wahlhandlung fertigt der Wahlausschuss anschließend eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.

ξ9 Wahlergebnis – Feststellung, Mitteilung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 14 Abs. 1 GStVS).
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 14 Abs. 2 GStVS).
- (3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 14 Abs. 3 GStVS).
- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und ist am Sonntag, nachdem die Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens am zweiten Sonntag nach dem Wahltermin durch Verkündigung und/oder Anschlag unter Angabe der Stimmenzahl bekannt zu geben.
- (5) Das Wahlergebnis ist dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat nach Ablauf der Einspruchsfrist und, falls ein Einspruch erfolgt ist, nach Vorliegen der Entscheidung des Wahlausschusses darüber und nach Ablauf der Beschwerdefrist mitzuteilen.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 10 Einspruch und Beschwerde

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Pfarramt erheben, wegen



- 1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
- vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Wahlausschusses oder
- 3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Pfarramt eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.
- (3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

§ 11

Nachprüfung durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat

Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, die Akten über den Wahlvorgang zum Zwecke der Nachprüfung anzufordern.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12

Ergänzungs-, Neuwahl

Für Ergänzungswahlen (Art. 17 GStVS) wie Neuwahlen (Art. 18 GStVS) gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- Sie ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffent-(2) lichen.
- (3) Die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 141 [2018] 504-511) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Bamberg, 25. Juli 2024

+ Herwig Erzbischof von Bamberg